

# RS OGH 2004/3/18 1Ob13/04z, 5Ob92/05y, 3Ob49/12w, 8Ob39/12m, 9Ob31/12t, 6Ob96/13f, 6Ob92/15w, 4Ob86/

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.03.2004

## Norm

ABGB §1489 IIB

ZPO §41 B1

ZPO §228 C1

## Rechtssatz

Kann der Geschädigte die Höhe eines bereits eingetretenen und ihm dem Grunde nach bekannten Schadens durch naheliegende zweckmäßige Maßnahmen, deren Kosten in einem Leistungsprozess als vorprozessuale Kosten ersatzfähig sind, ermitteln, und müssen solche Maßnahmen vor Einbringung einer Leistungsklage, gleichviel ob vorher ein Feststellungsurteil ergangen ist oder nicht, jedenfalls ergriffen werden, um einen bereits eingetretenen Schaden beziffern zu können, so ist dem Geschädigten ein rechtlich schutzwürdiges Interesse auf alsbaldige Feststellung lediglich der Haftung des in Anspruch genommen Ersatzpflichtigen für den geltend gemachten Schaden abzusprechen. Er muss daher solche Maßnahmen ergreifen, um auf diese Weise die Voraussetzung für die Schadensbezifferung in einer Leistungsklage zu schaffen.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 13/04z  
Entscheidungstext OGH 18.03.2004 1 Ob 13/04z
- 5 Ob 92/05y  
Entscheidungstext OGH 20.12.2005 5 Ob 92/05y  
Ähnlich
- 3 Ob 49/12w  
Entscheidungstext OGH 14.06.2012 3 Ob 49/12w  
Auch; Beisatz: Der Geschädigte muss naheliegende zur Ermittlung der Schadenshöhe zweckmäßige Maßnahme ergreifen, um auf diese Weise die Voraussetzungen für die Schadensbezifferung in einer Leistungsklage zu schaffen. (T1)
- 8 Ob 39/12m  
Entscheidungstext OGH 24.10.2012 8 Ob 39/12m  
Vgl auch; Beis wie T1

- 9 Ob 31/12t  
Entscheidungstext OGH 21.02.2013 9 Ob 31/12t  
Auch; Beis wie T1
- 6 Ob 96/13f  
Entscheidungstext OGH 28.08.2013 6 Ob 96/13f  
Auch; Beisatz: Hier: Klage des ausgeschiedenen GmbH?Gesellschafters auf Feststellung, dass der Abtretungspreis für seinen Geschäftsanteil nach einer bestimmten Methode zu berechnen sei nicht zulässig. (T2)
- 6 Ob 92/15w  
Entscheidungstext OGH 21.12.2015 6 Ob 92/15w  
Auch; Beis wie T1; Beisatz: Der Geschädigte kann auch verpflichtet sein, ein Sachverständigengutachten zur Schadensbeizifferung einzuholen. (T3)
- 4 Ob 86/17a  
Entscheidungstext OGH 30.05.2017 4 Ob 86/17a  
Auch; Beisatz: Hier: Der Kläger legte weder dar, um wieviel sich der LIBOR durch die Manipulation der Beklagten im Vergleich zu einem nicht rechtswidrig beeinflussten Kursverlauf erhöht habe, noch in welcher konkreten Höhe sich dadurch seine Zinslast verändert habe. Behaupten müsste er einen derartigen hypothetischen Verlauf im Fall rechtmäßigen Marktverhaltens aber schon, weil genau darin sein Schaden besteht. (T4)
- 7 Ob 83/17g  
Entscheidungstext OGH 14.06.2017 7 Ob 83/17g  
Auch; Beis wie T3
- 6 Ob 174/17g  
Entscheidungstext OGH 21.11.2017 6 Ob 174/17g  
Auch
- 5 Ob 52/18k  
Entscheidungstext OGH 15.05.2018 5 Ob 52/18k  
Auch
- 4 Ob 51/20h  
Entscheidungstext OGH 22.04.2020 4 Ob 51/20h  
Beis wie T1; Beis wie T3
- 6 Ob 146/20v  
Entscheidungstext OGH 16.09.2020 6 Ob 146/20v  
Beis wie T3
- 3 Ob 72/20i  
Entscheidungstext OGH 23.09.2020 3 Ob 72/20i  
Beis wie T3
- 6 Ob 239/20w  
Entscheidungstext OGH 15.03.2021 6 Ob 239/20w  
Beisatz: Hier: Zumutbarkeit der Ermittlung des konkreten Wertberichtigungsbedarfs in einer Konzerngruppe für außenstehenden Dritte ohne verbandsrechtliche Mitgliedschaftsrechte verneint. (T5)
- 7 Ob 26/21f  
Entscheidungstext OGH 26.05.2021 7 Ob 26/21f  
Beis wie T1; Beis wie T3
- 5 Ob 238/21t  
Entscheidungstext OGH 14.02.2022 5 Ob 238/21t  
Beis wie T1; Beis wie T3

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0118968

**Im RIS seit**

17.04.2004

**Zuletzt aktualisiert am**

12.04.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)